



Gemeinderat

Schilligasse 1
5614 Sarmenstorf
Telefon 056 667 93 93
Telefax 056 667 93 94
gemeindekanzlei@sarmenstorf.ch
www.sarmenstorf.ch

Gebührenanhang

zum Benützungsreglement Mehrzweckgebäude (gültig ab 1. Januar 2018)

Gemeinderatsentscheid vom 27. Juni 2017, Artikel 2017-142

1. Grundsatz

Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung. Bewilligungen werden unter anderem (nicht abschliessend) nach Verfügbarkeit/Belegung der Halle, Eignung der Halle für den Anlass oder nach Eingang der Gesuche erteilt.

2. Benützungsgebühren

Für die Benützung der Räume und Einrichtungen des Mehrzweckgebäudes erhebt der Gemeinderat folgende Gebühren:

- a) Für die Benützung der Mehrzweckhalle werden folgende Gebühren (in Schweizer Franken) erhoben:

Kategorie	Gebühr pro Anlass
ortsansässige Vereine und Organisationen ohne kommerziellen Zweck, pauschal (mit/ohne Küche; mit/ohne Nebenräume)	Fr. 300.00
andere, wie zum Beispiel Firmen, Private und so weiter	
- Halle ohne Küche	Fr. 300.00
- Halle mit Küche (unabhängig der Nutzung der Küche)	Fr. 600.00

Die Ansätze gelten pro Veranstaltung (maximal drei Tage). Für länger dauernde Veranstaltungen ist die Gebühr entsprechend der Dauer mehrfach zu bezahlen. Angebrochene drei Tage werden voll verrechnet (keine anteilmässige Reduktion).

- b) Ortsvereine und -organisationen haben für Anlässe, an denen kein Eintrittspreis verlangt wird, in keinem Fall eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- c) Für die Durchführung von traditionellen Fasnachtsanlässen wird keine Benützungsgebühr erhoben.
- d) Den traditionellen Ortsvereinen und Organisationen, die sich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet für das Dorfgeschehen einsetzen, wird die erste gebührenpflichtige Nutzung pro Jahr erlassen.
- e) Erscheinen die vorstehenden Gebühren im Einzelfall als unangemessen, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen die Gebühren anpassen (erhöhen, senken) oder erlassen.

3. Abfallentsorgungsgebühr

Die Gebühr für die Entsorgung des Abfalles wird nach effektivem Aufwand im Rahmen des Gebührentarifes zum Abfallreglement erhoben. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Sarmenstorf nach dem Anlass.

Die Abfallentsorgungsgebühr ist in jedem Fall geschuldet.

4. Bühnenmeister

Der Bühnenmeister ist von den Veranstaltern nach dem Stundenlohnansatz des Gemeindepersonals zu entschädigen. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Sarmenstorf.

* * * * *